

## **Auszug aus dem Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Flühli LU**

vom 22. Dezember 1989 mit Änderungen bis 27. August 2007

Ruhezone Art. 51

- 1) Die Ruhezone dient dem Schutz des Wildes in den Winter- Einstandsgebieten.
- 2) Die Ausübung aller Arten von Wintersport ist in der Ruhezone untersagt.
- 3) Die Gemeinde und die Betreiber der touristischen Transportanlagen sorgen für eine geeignete Markierung im Gelände und für die Orientierung der Benutzer der Sportanlagen.